Wichtige Information

Sofern ein Anspruch auf Befreiung von den Kosten für Ausleihe von Lernmitteln besteht, so besteht im Regelfall auch ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe!

Was sind Leistungen für Bildung und Teilhabe?

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe umfassen insbesondere folgende Leistungen:

- Übernahme der Kosten für ein Schulmittagessen
- Übernahme der Kosten für Schulausflüge und Klassenfahrten,
- Zuschuss für den allgemeinen Schulbedarf (Schulbasispaket),
- Übernahme der Schülerbeförderungskosten ab Klasse 11,
- Übernahme der Kosten für Lernförderung und die
- Übernahme der Kosten für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)

Wer hat Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe?

Schülerinnen und Schüler, die

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld vom Jobcenter Hameln-Pyrmont,
- Hilfe zum Lebensunterhalt vom Sozialamt des Landkreises oder
- Leistungen für Asylbewerber vom Landkreis

beziehen oder für die

- Kindergeld und Kinderzuschlag oder
- Kindergeld und Wohngeld

gezahlt wird, haben grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Welche Leistungen kann ich schon jetzt beantragen?

Zusammen mit der Anmeldung zur entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln können Sie einen Zuschuss für den allgemeinen Schulbedarf in Höhe von 103,00 € zum Schuljahresbeginn und 51,50 € zu Beginn des zweiten Schulhalbjahrs beantragen.[1] Zudem kann ein Zuschuss für die Teilnahme am Schulmittagessen gewährt werden. Der Antrag für das Schulmittagessen ist unverbindlich und verpflichtet noch nicht zu einer Teilnahme. Beim Schulmittagessen werden die tatsächlichen Kosten pro Mahlzeit übernommen. Schülerinnen und Schüler, die Leistungen vom Jobcenter Hameln-Pyrmont erhalten, brauchen keinen Antrag auf einen Zuschuss für den allgemeinen Schulbedarf zu stellen. Ihnen wird zusammen mit der Bewilligung für den Monat August der Zuschuss automatisch bewilligt.

Warum sollte ich diese Leistungen schon jetzt beantragen?

Sofern Sie einen Antrag noch vor den Sommerferien stellen, ist sichergestellt, dass der Zuschuss für den allgemeinen Schulbedarf rechtzeitig vor Schulbeginn zur Auszahlung gelangt und dass die Kostenübernahme für das Schulmittagessen vor Schulbeginn geklärt ist und zwar unabhängig davon, ob letztendlich eine Teilnahme am Schulmittagessen erfolgt.

Wie funktioniert die Antragstellung?

Füllen Sie einfach den beigefügten Antrag vollständig aus. Diesen können Sie entweder zusammen mit der Anmeldung zur entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln in der jeweiligen Schule abgeben oder an die Leistungsbehörde schicken, die Ihnen die oben aufgeführten Leistungen gewährt.

Beim Bezug von Kindergeld und Kinderzuschlag oder Kindergeld und Wohngeld senden Sie den Antrag bitte stets an den Landkreis Hameln-Pyrmont und fügen Sie diesem eine Kopie des aktuellen Wohngeldbescheides/des Bescheides über die Gewährung des Kinderzuschlages und einen Nachweis bei, dass Sie das Kindergeld erhalten (Kontoauszug o.Ä.).

---

[1] Kinder die Leistungen nach SGB II, SGB XII und Asyl beziehen, erhalten im Regelfall eine Kostenbefreiung für die Schulbuchausleihe – Bücher, die nicht über die entgeltfreie Schulbuchausleihe abgedeckt sind, können durch die Beantragung eines Mehrbedarfs aus der laufenden Sozialleistung finanziert werden.